



6. Satzung zur Änderung der **ABWASSERSATZUNG (AbwS)**

der Gemeinde Bischweier

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bischweier am 21. März 2024 beschlossen, die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Bischweier in der Fassung vom 27. Februar 2012 wie folgt zu ändern:

Artikel 1

§ 42 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt ab 01.05.2024 je m³ Abwasser 2,06 €

und ab 01.01.2025 2,58 €.

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt ab 01.05.2024 je m² versiegelter Fläche 0,45 €

und ab 01.01.2025 0,65 €.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.05.2024 in Kraft.

Bischweier, den 22.03.2024

Robert Wein

Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Bischweier geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten an Stelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.